

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Druckgebühren:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondhelle.

Nr. 2.

Samstag, den 5. Januar 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Woche vom 31. 12. 17 bis 6. 1. 1918:
Fleischwochenkopfmengen
150 gr. 6 Abschnitte sind abzugeben.
Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Ultingen, den 3. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister zu
Anspach, Arnoldshain, Brandobersdorf, Brombach,
Gleberg, Gransberg, Grazenbach, Dorfweil,
Finstertal, Gemünden, Grödenwiesbach, Haint-
den, Haffelbach, Haffelborn, Hausen, Heizenberg,
Hundstall, Merzhausen, Michelbach, Mönsdorf, Neu-
weilau, Niederlaufen, Niederreienberg, Oberems,
Oberlaufen, Pfaffenwiesbach, Riebelbach, Rod am
Berg, Rod an der Weil, Schmitten, Treisberg,
Wehrheim, Weipfelden, Wernborn, Wilhelmshausen,
Winden, Wülfers.

Der Preis für die im August gesandten Zinsstafeln
für die Kriegsabgabe ist nunmehr mit 1,80 Mark
sowie an das Steuerbüro einzufenden.

Seitens des Steuerbüros sind die Beträge
bereits vorgelegt worden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
J. B.:
Schneider, Steuersekretär

An die Herrn Standesbeamten der Landge-
meinden des Kreises mit Ausnahme derjenigen zu
Arnoldshain, Gransberg und Gleberg

Die Erledigung der Verfügung vom 29. Juni
1912 Nr. 6189 in Nr. 77 des Kreisblattes von
1912 betr. die Beschließung mit fremden Staats-
angehörigen wird in Erinnerung gebracht und um-
gehend erwartet.

Ich erlaube wiederholt, künftig die Vorlage un-
erinnert bis zu dem bestimmten Termine zu
erhalten.

Ultingen, den 2. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 31. Dezember 1917.

Der Regereibetrieb des Ludwig Gutenflein
hier selbst wird wegen Unzuverlässigkeit des In-
habers bis einschließlich den 31. März 1918
geschlossen.

Der Königliche Landrat.
Nr. 11076. v. Bezold.

Die noch nicht zum Einlauf verwendeten Be-
zugscheine CI für hochwertige Luxuskleidung ver-
lieren mit Ende dieses Monats ihre Gültigkeit.

Ultingen, den 30. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsbelleidungs-
stelle tritt deren Bekanntmachung vom 28. Februar
1917 betr. die Führung eines Lagerbuches durch
die Schuhwarenhandeler am 1. Januar 1918 außer
Kraft. Die Schuhwarenhandeler sind in Zukunft

zur Führung eines Lagerbuches nicht mehr ver-
pflichtet und haben die bisher geführten Lagerbücher
mit dem 31. Dezember 1917 abzuschließen. Die
monatlichen Meldungen haben sie künftig nicht
mehr an die Reichsbelleidungsstelle, sondern an
den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in
Berlin einzureichen.

Ultingen, den 30. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

In jüngster Zeit erscheinen in den Tages-
zeitungen unter der Rubrik „Kleine Anzeigen“
Angebote, nach denen Privatleute neue und ge-
tragene Kleidungsstücke sowie Schuhwaren verkaufen
wollen. Diese Anzeigen widersprechen den gesetzlichen
Bestimmungen, sie tragen dazu bei, die Maßnahmen
zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung mit
Kleidung in erheblichem Maße zu stören.

Nach § 9 der Bundesratsverordnung über die
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916
Nr. 6. Bl. Seite 1420 ist der Verkauf solcher
Gegenstände nur den gewerbmäßig damit Klein-
handel Treibenden gestattet, allen anderen Personen
aber verboten. Alle Anzeigen Privater, in denen
zum Beispiel ein Anzug (neu) Gehrock (neu) zum
Verkauf angeboten wird, sind, falls es sich tat-
sächlich um Neufachen handelt, demnach unzulässig.

Aber auch alle Anzeigen, in denen Private im
Gebrauch gewesene Kleidungs- und Wäscheartikel,
sowie getragene Schuhwaren zum Kauf anbieten,
sind nach § 9 der gleichen Bundesratsverordnung
unstatthaft.

Es dürfen getragene Kleidungsstücke nur noch
an der Reichsbelleidungsstelle entgeltlich veräußert
werden.

Jede andere entgeltliche Veräußerung ist strafbar.

Ultingen, den 30. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über
baumwollene Verbandstoffe.
Vom 1. Dezember 1917.

(Schluß).

§ 5

Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinal-
personen als approbierter Ärzte, insbesondere von
Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl.
dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden
Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren,
die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt
sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer
der von den Landeszentralbehörden unter näherer
Regelung des Verfahrens für diesen Zweck be-
stimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verband-
stoffe nach Art und Stückzahl bezw. Maß genau
anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für
die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinal-
person unter Berücksichtigung der örtlichen Ver-
hältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch
nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen
bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit
Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-,

Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke
Verbandstoffe aus Papiertarngeweben oder Papier
zu verwenden.

§ 6

Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben
die ärztlichen Bescheinigungen bezw. Bescheinigungen
durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefer-
tages ungültig zu machen, die ungültigen Scheine
zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung
6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7

Damenbinden sind keine Verbandstoffe im
Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8

Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens
aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten
Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder
Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baum-
wolle hergestellt sind, nach Bauart und Menge
bei der Reichsbelleidungsstelle, Verwaltungsab-
teilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in
Berlin W 50, Rundenbergerplatz 1 zu melden.

§ 9

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden
keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen
oder Erkrankungen benötigt werden, wenn
die ordnungsmäßige Beschaffung der Ver-
bandstoffe nach den Bestimmungen dieser Be-
kanntmachung die Person des Verunglückten
oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder
der Marineverwaltung beschlagnahmten Ver-
bandstoffe während der Dauer der Beschlag-
nahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens
der Heeresverwaltungen und der Marine-
verwaltung.

§ 10

Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung
der näheren Bestimmungen zur Ausführung und
Überwachung der Einhaltung der Vorschriften
dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die im
§ 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuh-
waren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Ab-
änderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugscheine
bezeichneten Behörden.

§ 11

Die Reichsbelleidungsstelle behält sich vor,
weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser
Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung
zugewiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des
§ 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse
der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917
mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3
der Bundesratsverordnung über Befugnisse der
Reichsbelleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen er-
kannt werden.

§ 18

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbeileidungskasse
Geheimer Rat Dr. Deutler
Reichskommissar für bürgerrechtliche Kleidung.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kasse-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kasse, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) — 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Kasse-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kasse-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließen zulassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow.

Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreiß.

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegswaffen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) — 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreiß zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Gewinnungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreiß abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Bearbeiten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2

Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der

Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow.

Am 5. Januar 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/1. 17. R. M. A., betreffend „Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papierfächer (Sachpapier)“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stabs Generalleutnant 18. Armee-Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WIB Großes Hauptquartier, 3. Januar.
(Amtlich.)

Deutscher Kriegsschauplatz:

An verschiedenen Stellen der Front Artillerie-Kampf.

Nähe der Räder wurden bei gelungenen Unternehmung Gefangene eingebracht. Französische Gefangene, in der Champagne, nördlich von Proennes und nördlich von Le Mans schickten in unserem Feuer.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

An der Westbalkanischen und Italienischen Front ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Sofale und provinzielle Nachrichten.

* **Münster, 4. Jan.** Die Vorstände des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins Frau Dr. Böge, hat anlässlich der „Weihnachtsspende für Heer und Flotte“ vom Infanterie-Regiment Nr. 88 folgendes Dankschreiben erhalten: „28. Dezember 1917. Die von dort durch Vermittlung des hiesigen General-Kommandos in Frankfurt a. M. auch in diesem Jahre überwiesenen Weihnachts-Geschenken sind eingegangen und auf die Patrouille wunschgemäß verteilt worden. Das Regiment möchte nicht versäumen dafür seinen besten Dank auszusprechen und zugleich bitten, den hier unbekannten Einzelpersonen den Dank weiter zu übermitteln. Durch Ueberweisung dieser Spenden ist es möglich gewesen, die Mannschaften reichlich mit Geschenken abzufinden, was natürlich große Freude verursacht hat. Nochmals herzlichsten Dank. Rogge, Oberstleutnant und Regts. Adm.“

* **Münster, 4. Jan.** Unteroffizier d. 2. B. R. H. Kopp von hier wurde wegen bewiesener Tapferkeit in den Dezemberkämpfen 1916 mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* **Wüstung Kreven!** Infolge des erneuten Schneefalles herrscht Glätte in den Straßen der

Stadt. Die Hausbesitzer seien deshalb an ihre Pflicht erinnert, Räder zu streuen, damit Unfälle vermieden werden.

* Die Einführung eines besonderen Kriegsgefangenengeldes ist durch Verfügung des Kriegsministeriums angeordnet worden. Vom 15. Januar 1918 ab ist jeder Bargeldverkehr in den Lagern und auf den Arbeitsstellen verboten. Alle Zahlungen an Kriegsgefangene — auch die Zahlung von Arbeitsabfindungen — haben von dann ab in Kriegsgefangenen-geld zu erfolgen. Dieses Geld besteht aus Scheinen zu 1, 5, 10, 25 und 50 Pf., 1, 2, 5, und 10 Mk.

* **Anhang der Fahrkartenspreise.** Auf die Bekanntmachung der Rgl. Eisenbahn-Direktion in heutiger Nummer machen wir hiermit aufmerksam. Die Maßnahme ist durch die bevorstehende Wenderung der Personentarife mit Rücksicht auf den verminderten Personalbestand und zur Papierersparnis nötig geworden.

* **Ein anderes Jahr.** Das neue Jahr mag, wenn die Friedensverhandlungen weiter fort-schreiten, auch bald ein anderes werden. Die heutigen gewaltigen Kriegsgewinne und Einnahmen stehen dann vor ihrem Abban, sobald die Rationierung der Lebensmittel von ihrer Schärfe verliert, müssen sich auch die Preise ändern, und der so vielfach aufgestauchte „neue Luxus“ wird vor deutscher Schlichtheit zurücktreten müssen. Es hat wohl mancher bisher nicht mit der Möglichkeit eines nicht zu fernem Eintritts anderer finanzieller und materieller Verhältnisse gerechnet, aber es wird gut sein, auch hierfür seine Zukunftserwartung einzustellen. Wenn die Zeit danach ist, sind Kriegspreiserhöhungen ebensowenig aufzuhalten wie Friedensverhandlungen. Eine Offensive gegen die Kriegsgewinnler kann schnell Wunder schaffen. Dafür wird auch schon der Reichstag sorgen.

* **In der vom Kriegsamt im Januar 1917 herausgegebenen Zusammenfassung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen, betreffend Kriegsdrohstoffe nebst deren Nachträgen, Ausfüh-rungsbestimmungen und Erläuterungen, ist das 5. Ergänzungsbild nach dem Stande vom 1. November 1917 erschienen. Dieses Ergänzungsbild wird auf Anforderung kostenlos durch die Stellen abgegeben, durch welche die Zusammenfassung Nr. 1000/1 17. R. M. bezogen worden ist. Mit dem 5. Ergänzungsbild werden die Nachträge zu der Zusammenfassung Nr. 1000/1 17. R. M. vom 1. Januar 1917 abgeschlossen. Eine neue Zusammenfassung, deren Erscheinen in den Mit-teilungen des Kriegsamts“ und in der Presse be-kanntgegeben wird, wird nach dem Stande vom 1. Januar 1918 herausgegeben.**

* **§ Wehrheim, 3. Jan.** Musikant Bauer in einem Infanterie-Regiment, Inhaber der 1. Kl. Tapferkeitsmedaille, und Gefreiter G. Bader wurden mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Diez, 1. Jan.** Wie mitgeteilt wird, wird

Spinne, Schicksal, spinne
spinne kurz und bündig
meinen Lebensfaden ein;
webe dicht die Seiden,
webe leicht die Fäden,
aber webe Seelenruh' dazwischen!
Waldow.

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von G. Cassan.

1. Fortsetzung.

„Der Herr Baron spaßte wieder.“

„Teufel auch, ich spaße durchaus nicht.“

„Hier ist das Papier.“

„Warum Sie, ich will zur Rente!“

Er leistete die Unterschrift unter der vom Rentmeister schon vorgeschriebenen Quittung, erhielt sein Geld und warf Herrn Golding den Betrag hin, als sei es eine Bagatelle.

Als Golding die ungeheure Menge von Banknoten sah, ward er kriegend und geschmeißig wie ein Ohrwurm. Erwald aber sagte raub, wie es sonst gar nicht seine Art war:

„Ich kenne Euch jetzt, Euerer Sorte von Menschen! Ihr kriecht nur vor dem Gelde. Aber

ich mag nicht mehr vor Euch Gekrüm kriechen! Gehe Dich weg, Salanas!“

„Der Herr Baron sind Reiz spassig.“

Erwald wies Herr Golding nun einfach die Tür und murmelte:

„Und jetzt, Baron Rittmeister von Waldow, wird das Geld auf die Bank gebracht und ein anderes Leben angefangen.“

Er reiste zu diesem Zweck nach der nördlicher gelegenen Großstadt, lehrte aber andern Tage nach Waldow zurück, endlich seine Dienerschaft unter Entschädigung und rüstete sich zur Rückkehr nach seiner Garnison.

Zum Abschied wollte er das Grabgewölbe der Eltern im Park besuchen.

Unter den Blutzweigen kam ihm Arnold entgegen:

„Erwald!“

„Du beliest?“

„Ich nehme meine heftigen Worte zurück, aber auch du bist zu weit gegangen, ich habe nie bei Papa gegen dich gearbeitet.“

„Nicht direkt, aber — indirekt.“

„Das ist nicht wahr.“

„Erwald bezeugte nicht meine Ehrenhaftigkeit!“

„Kann ich anders, nachdem, was du mir be-reitete, mir sagtest, verlangtest?“

„Du bist ungerecht! Ich wollte zu Deinem Heile Dich bewahren, das schöne Geld verpulvern!“

„Verpulvern?“ Und bitter setzte er hinzu:

„Was weißt Du, was verkehrt Du von den Ehrenpflichten eines Offiziers?“

„Genügend, um zu wissen, daß dich dieser Golding gründlich geschoßt hat.“

Erwald zuckte die Schultern:

„Arnold, lassen wir dieses Thema; wozu der Streit? Wir werden uns in unseren Mänteln niemals einigen dazu sind wir gar zu verschiedene Charaktere! Ich große dir nicht, du soch auch nicht?“

„Nicht im mindesten.“

„Dann, adieu, Arnold.“

„Du willst fort?“

„Ja, auf alle Fälle.“

„Komme bald nach Waldow zurück.“

„Nach dem Manöver“

„Gute Nacht!“

So reiste der Rittmeister ab.

Wohl zwei Monate später ward Rittmeister von Waldow in einen Spielerprozeß verwickelt. Der Landesfürst, der das Spiel der Offiziere streng verurteilt und verboten hatte, erhielt über die Sache Bericht und ließ den Rittmeister von Waldow anfordern, seinen Abschied einzureichen.

Dem mußte natürlich gehorcht werden. So lehrte Erwald von Waldow noch vor dem Manöver

die Fürstl. Oberförsterei Schaumburg in diesem Jahre von öffentlichen Holzversteigerungen Abstand nehmen. Das Holz wird freihändig abgegeben. Es soll damit den unerhörten Preistreibern vorgebeugt werden.

— **Kunzel**, 3. Jan. Auf der Nobelbahn Ellerwerthweg ereignete sich ein bedauerlicher Unglücksfall. Ein hiesiger junger Mann von 20 Jahren wurde umgerannt und stürzte so unglücklich daß er einen Schädelbruch davontrug und zurzeit noch in Lebensgefahr schwebt.

— **Montabaur**, 1. Jan. Gestern konnte das hiesige „Kreisblatt“ auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Es ist hervorgegangen aus dem anfangs der 60er Jahre von dem Buchdruckermeister Adam Sauerborn gegründeten „Wochenblatt“ (späteren „Amtsblatt“) und hat sich im Laufe der Zeit, namentlich unter der Leitung des damaligen Besitzers Georg Sauerborn, des Sohnes des Gründers, zu einer angesehenen Amts- und Volkszeitung entwickelt.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 3. Jan. Der Entwurf einer Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an die Empfänger von Invalidenrente, Witwen- und Waisenrenten aus der Invalidenversicherung fand heute die Zustimmung des Bundesrates.

WTB Königsberg, 3. Jan. Ein außerordentlicher heftiger Schneesturm mit Gewitter und Hagelschlag rief gestern nachmittag große Störungen im Verkehr hervor. In der Stadt mußte der Straßenbahnbetrieb völlig eingestellt werden. Der Verkehr konnte noch nicht wieder aufgenommen werden. Die Züge der Staatsbahn hatten große Verspätungen. Die Kleinbahnen haben den Verkehr eingestellt. Die Fernsprech- und Telegraphenleitungen sind größtenteils unterbrochen.

— **Wilderer Ende**. Der Arbeiter Gottlieb Zupfel aus Althausen wurde an einem der letzten Tage von dem Hilfsfeldzugmann Friedrich in der Fallerslebener Flur bei unberechtigter Ausübung der Jagd betroffen. Zupfel leste sofort auf Heidenreich an. Durch das schnelle Eingreifen des Beamten und seines Hundes wurde er aber am Schießen verhindert. Bei dem nun entstehenden Kampfe mit dem Wilderer entlud sich die schon bereit gehaltene Browningpistole Heidenreichs mehrere Male und traf den Zupfel durch drei Schüsse. Der eine Schuß ging durch das Gesicht, der andere ist anscheinend in den Magen gedrungen. Der Schwerverletzte verstarb bald darauf. Zupfel war ein vielfach vorbestrafter Wilderer.

— **Die Flucht aus dem fahrenden Zug**. Der Berliner Kriminalpolizei war es gelungen, einen langgesuchten Selbstmordverbrecher den Anführer Alfred König, festzunehmen. In Mecklenburg-Schwerin ergriffen, sollte der Ver-

brecher nach Altona gebracht werden. Auf dem Wege dorthin sprang er aus einem fahrenden Zuge und riß den Gendarmen, der ihn bewachte und festhalten wollte, mit aus dem Zuge. Der Beamte kam dabei ums Leben, während der Verbrecher unverletzt entfloß. Er wurde in Berlin ermittelt und nach heftiger Gegenwehr verhaftet.

— **Sinken der Pferdepreise in Ost- und Westpreußen**. Als Folge der günstig verlaufenden deutsch-russischen Friedensverhandlungen macht sich, wie uns ein Privattelegramm aus Elbing meldet, in Ost- und Westpreußen ein bedeutendes Sinken der Pferdepreise bemerkbar. Pferde, die vor wenigen Monaten 4000 Mark und darüber stellten, sind jetzt für 2000 und darunter zu haben.

Anzeigen.

Aushang der Fahrkartenpreise.

Die Eisenbahnverkehrsordnung (§ 12) ist durch das Reichs-Eisenbahn-Amt mit Geltung vom 1. Januar 1918 vorübergehend dahin geändert worden, daß auf den Stationen die Preise der zum Verkauf ausliegenden Fahrkarten nicht mehr ausgehängt zu werden brauchen. Wird von dem Aushange abgesehen, so haben die Fahrkarten-Ausgabestellen über die Preise auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

**Königliche Eisenbahndirektion
Frankfurt (M.).**

Bekanntmachung

Vom 1. Januar 1918 ab werden die Rollgebühren des bahnmässigen Rollfuhrunternehmens für Eil- und Frachtgüter wie folgt festgesetzt:

Für Eilgut für 50 kg 30 Pfennig,
Mindestsatz 40 Pfennig

Für Frachtgut für 50 kg 20 Pfennig,
Mindestsatz 30 Pfennig.

Diese Rollgebühren bleiben in Kraft bis zum Ablauf von 6 Monaten nach demjenigen Monat, in dem der Kriegszustand für beendet erklärt wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten wieder die Sätze des bisherigen Vertrages.

Siegen, 29. Dezember 1917.

Großh. Eisenbahn Verkehrsamt.

*Maschinenbauschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt
Spezialabteilung für Elektrotechnik.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.*

Beiköchin u. Küchenmädchen

sosort gesucht.

*) **Anstaltsverwaltung Köppern i. L.**

Kindermatrosenmühe

auf dem Posthof gefunden.

Kaiser- und Volksbank für Heer und Flotte

Für Weihnachtsgeschenken gingen ferner ein:
Herr Fritz Born 10 Mk., Herr Bürger-
meister Maurer, Laubach 3 Mk., 1 Christbaum,
gestiftet von Herrn Balser, Michelbach.

Dankend quittiert

Frau Dr. Böke,
Vorstandsbe des Vaterl. Frauenvereins.

Schöne 3 Zimmer-Wohnung

per 1. April zu mieten gesucht.

Oberpostschaffner Muhl,
Münster.

Ordentliches Mädchen,

welches schon gedient hat, wird gesucht. Gute
Behandlung zugesichert.

Frau G. Koster,

26) Bad Homburg v. d. H., Hofapoth.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbullen,

16 Monate alt, Gutschick zu verkaufen.

2) Bürgermeister Mai, Hausen.

Fahrküh mit Kalb
zu verkaufen. (*) Gastwirt Jung Stöckelbach.

Zuchtbullen (Vahnrasse)

von tadellosem Rassebau, 15 Monate alt, zu
verkaufen. Gemeinderichter Weil,

*) Reichenbach

Zuchtrind,

15 Monate alt, zu verkaufen.

26) Ludwig Gude, Nibelbach.

Simmentaler Rind

mit Kalb zu verkaufen.

*) W. Gens, Rod am Berg.

2 eiserne Zandgefäße (600 und 800 Liter),
1 Nähmaschine (Nagel), **1 Gabel-Heu-**
wender, **1 Ernterechen** (für Pferd), eine
Zandpumpe weil doppelt billig abzugeben.

1) Schlappmühle.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 6. Januar 1918.

Epiphania.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 81, 1-2. — Nr. 211, 1-4 und 5.

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 6. Januar 1918

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

nach Baldow zurück.

Die Beaufsichtigung der Baldow'schen Forsten war dem Förster Paul Darschau, einem ehrlichen und biederem Manne, unterstellt. Darschau war Witwer und besaß eine achtzehnjährige Tochter Dora, die ihm den Hausstand führte.

Dora war ein hübsches und gebildetes Mädchen, voll Anmut und Bescheidenheit. Da war es denn kein Wunder, daß der Forstaufsicht Willi Kruse, ein ganz niedlicher, aber auch sehr leichtsinniger Mensch, der oft in der nahen Stadt sehr lustig lebte, sein Auge auf sie warf.

Baron Arnold von Baldow hatte von der Lebensweise seines Forstaufsichters gehört, und es war seinem Charakter gemäß, daß er das, was er sogar an seinem eigenen Bruder verurteilte, bei seinen Beamten doppelt tadelnswert fand. Er ließ Willi Kruse vor sich fordern und sagte streng:

„Herr Kruse, ein solches Leben, wie Sie es bisweilen in der Stadt führen, muß mir um so mehr mißfallen, als es Ihre Dienstführung zu meinen Ungunsten beeinflusst und Sie in pekuniärer Weise ruinieren muß. Ich würde bei Wiederholung derartiger Vorkommnisse Sie entlassen müssen, ich kann nur solide und nüchterne Beamte brauchen.“

Bei Baron Arnold von Baldow war eine solche Strenge naturgemäß und durchaus nicht

verwunderlich, denn er meinte es nach seiner strengen, aber ehrlichen Denkart wirklich gut.

Willi Kruse aber nahm diese Zurechtweisung wohl Rille hin, warf aber seitdem auf den Baron einen bösen Blick. Er nahm sich nach dem in acht, die Stadt zum Schauplatz seiner Zügellosigkeit zu machen. Nun gab es in seiner Amts-führung noch einen wunden Punkt, der bis jetzt noch nicht aufgedeckt war, von Paul Darschau aber bereits geahnt wurde: es war die Beschaffung von Geldmitteln durch billige Geheimverkäufe von Holz aus den Forsten an gewissenlose Leute in der Umgegend.

Willi Kruse also, wie gesagt, näherte sich der schönen Dora auffällig, ja, Paul Darschau fand ihn eines Tages bei seiner Zurückkunft vor der Tür des Forsthauses, bei Dora sitzend, vor, wo er der jungen Dame Gesellschaft leistete. Auf Darschaus frostigen Gruß erhob sich Willi Kruse sofort und trat den Rückzug an. Darschau sah ihm lange nach, schüttelte den Kopf und sagte:

„Schade um den Menschen, laß dich nicht von ihm beirren, Dora. Seine Tage auf Baldow sind gezählt. Käufer unserer Hölzer hat ihn beim Baron angezeigt, daß er zu seinem eigenen Nutzen Hölzer billiger an einen Konkurrenten verkauft habe. Das wird bei der Strenge des Barons seine Entlassung zur Folge haben.“

„O Gott Vater!“

Darschau dachte die Achseln:

„Ehrlich währt am längsten, und jeder ist seines Glückes Schmied. — Er war unsolid, und das hat ihn zur Unehrlichkeit verleitet. Ihm ist bei bestem Willen nicht zu helfen.“

Und genau, wie es der Förster gesagt, so kam es.

Baron Arnold wurde fuchswild, entließ den Forstaufsicht Kruse nicht nur zur Stelle, sondern überlieferte ihn auch dem Schöffengericht der Stadt, welches Kruse wegen Veruntreuung zu einer sechs-wöchentlichen Haft verurteilte.

Kruse knirschte mit den Zähnen und schwur dem Baron Rache.

Baron Gwald hatte sich mit Dienerschaft und Haushälterin im linken Flügel von Schloß Baldow behaglich eingerichtet.

Das Einvernehmen zwischen beiden Brüdern war ein leidliches.

„Was willst du nun beginnen?“ fragte Arnold.

„Vorläufig nichts.“

„Nichtigang ist des Teufels Ruhebank“, sagte Baron Arnold.

„Ich werde die Landwirtschaft studieren und Landwirt werden, sei es, daß ich etwas kaufe, sei es, daß ich pachte.“

(Fortsetzung folgt.)

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme beim Hinscheiden und bei der Beerdigung unserer lieben Verstorbenen sagen wir hierdurch Allen herzlichsten Dank.

Ganz besonders danken wir Herrn Pfarrer Gottwald für die Trostesworte am Grabe, der Jugend von Eschbach und Michelbach für die Kranzspende, sowie allen Spendern von Kränzen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Familie W. Balser.

Michelbach, den 2. Januar 1918.

Märkte in Usingen. 1918.

8. 22.	Januar	R., Schw. Schw.	0
5. 26.	Februar	R., Schw. Schw.	N
12. 26.	März	K., R., Schw. Schw.	0
2. 23.	April	K., R., Schw. Schw.	N
14. 28.	Mai	K., R., Schw. Schw.	0
11. 25.	Juni	K., R., Schw. Schw.	N
9. 23.	Juli	R., Schw. Schw.	0
13. 27.	August	K., R., Schw. Schw.	0
10. 24.	September	R., Schw. Schw.	N
8. 28.	Oktober	K., R., Schw. K., R., Schw.	N 0
12. 26.	November	R., Schw. Schw.	0
3. 17.	Dezember	K., R., Schw. Schw.	N

K., R., Schw. = Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.

R., Schw. = Rindvieh- und Schweinemarkt.

Schw. = Schweinemarkt.

Die mit N^o bezeichneten Rindviehmärkte werden in der Neustadt, die mit O bezeichneten in der Obergasse abgehalten.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 29. Dezember v. Mts. machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Hauschlachtungen bis zum 30. Januar ausgeführt sein müssen.

Ausnahmen werden nur für diejenigen zugelassen, die den Besitz des erforderlichen und zugelassenen Kraftfutters nachweisen.

Usingen, den 2. Januar 1918.

Der Magistrat:

Sigmann, Bürgermeister.

Diese Woche (31. 12. 17. bis 6. 1. 18.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 150 Gramm zur Ausgabe.

Es sind demnach 6 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgereien Philipp und Hirschberg.

Für Wurst: Metzgerei Hartmann.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 3.

9—10 Uhr Bezirk 4.

10—11 Uhr Bezirk 1.

11—12 Uhr Bezirk 2.

Usingen, den 4. Januar 1918.

Städtisches Lebensmittelamt

Sigmann, Bürgermeister

Der Entwurf für den Gleisanschluß der Gewerkschaft Usingen am hiesigen Bahnhof liegt gemäß § 12 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. 7. 1892 vom 5. bis einschließlich 20. d. Mts. auf unserem Dienstzimmer offen.

Eventuelle Einsprüche gegen die beabsichtigte Anlage sind innerhalb der vorgenannten Frist bei uns einzureichen bzw. anzubringen.

Usingen, den 2. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Sigmann.

Allgem. Ortskrankenkasse Usingen.

Alle diejenigen, welche noch mit der Zahlung von Beiträgen für 1917 im Rückstand sind, werden ersucht, dieselben innerhalb 5 Tagen zu entrichten, andernfalls zwangsweise Beitreibung erfolgen muß.

Da mein Sohn im Felde steht, ist es mir leider nicht möglich, die Beiträge in Usingen einzusammeln zu lassen.

Usingen, den 2. Januar 1918.

Braun, Kassenführer.

Schlitten,

1- und 2-spänn. f. Lastfuhrwerk Rt. 50,-

1-spänn. Pferdegeschirr,

2 Gusskrippen m. Heuraufe

zu verkaufen.

(2)

Carl Zugerdt,

Möbelfabr., 504 a. Main